

Satzung des Tennisclub Wallrabenstein



§ 1 Name, Sitz des Clubs:

1. Der Club trägt den Namen "Tennisclub Wallrabenstein e.V." (TCW).
2. Der Sitz des Clubs ist Hünstetten-Wallrabenstein.
3. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen unter der Nr. VR4979.
4. Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Clubs:

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports. Zu den Aufgaben des Vereins gehört es ferner, Jugendliche für den Tennissport zu gewinnen. Dies auch in Zusammenarbeit mit den örtlichen Schulen.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung von entsprechenden Sportanlagen zur Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen sowie der Pflege der Geselligkeit innerhalb der Clubgemeinschaft.
3. Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.
4. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Beiträge, Umlagen und Leistungen

1. Um den Satzungszweck zu verwirklichen werden folgende Beiträge, Umlagen und Leistungen vom Verein erhoben bzw. festgelegt:
 - a) eine einmalige Aufnahmegebühr,
 - b) der Jahresbeitrag,
 - c) Beschaffung von Spenden und anderen Mitteln,
 - d) Umlagen nach Bedarf,
 - e) Arbeitsstunden für aktive Mitglieder.
2. Festsetzung der Beiträge und Leistungen
Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages und der Arbeitsstunden werden auf Vorschlag des Vorstandes für alle Mitgliedsgruppen durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist ein von der Mitgliederversammlung festgelegter Stundensatz zu bezahlen.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes über die Festsetzung von Umlagen.
4. Der zu entrichtende Jahresbeitrag wird in der Regel im Lastschrift-Verfahren zu Beginn eines jeden Jahres von den entsprechenden Bankkonten der Mitglieder abgebucht. Sollte die Lastschrift widerrufen und der Beitrag auch nicht in anderer Form bis zum 30.6. des laufenden Geschäftsjahres geleistet werden, ist das Mitglied in Zahlungsverzug.

TCW-Satzung

5. Mitglieder, die dem Lastschrift-Verfahren nicht beigetreten sind, haben den Mitgliedsbeitrag bis zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres zu leisten, anderenfalls ist das Mitglied in Zahlungsverzug.
6. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf Antrag des Mitglieds über Beitragserleichterungen entscheiden. Ebenso steht ihm das Recht zu, Eintretenden die Zahlung der Aufnahmegebühr oder Mitgliedern die Zahlung der Jahresbeiträge zu stunden.
7. Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand eine aktive Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft umwandeln. Passive Mitgliedschaft bedeutet: Verminderter Jahresbeitrag und keine Spielberechtigung auf den Plätzen des TCW in dieser Zeit.

§ 4 Mitgliedschaft:

1. Der Club besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
2. Für die Aufnahme als aktive oder passive Mitglieder kommen erwachsene Damen und Herren sowie Jugendliche und Kinder in Betracht. Bei Nichtvolljährigkeit (unter 18 Jahre) ist die schriftliche Einwilligung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch diesen. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, ist dies von ihm zu begründen und dem Antragsteller mitzuteilen. Gegen diese Ablehnung steht dem Antragsteller das Recht zu, die Ablehnung seiner Mitgliedschaft durch die nächste Mitgliederversammlung überprüfen zu lassen.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht an Dritte übertragen werden.
5. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung und Beschluss in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft:

1. durch Tod,
2. durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat für den Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden kann.
3. a) Der Vorstand kann den Ausschluss beschließen, wenn das in Verzug befindliche Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung innerhalb von 6 Monaten nicht nachgekommen ist.
b) bei groben Verstößen gegen die Interessen des Clubs kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung beantragen. Vor Ausschluss ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen oder eine Beitragsrückerstattung.

§ 6 Organe des Clubs

Organe des Clubs sind,

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand.

§ 7 Der Vorstand:

TCW-Satzung

1. Der Vorstand besteht aus der/m:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Kassenwart/in
- Schriftwart/in
- Pressewart/in
- Sportwart/in
- Jugendsportwart/in

Der Vorstand kann auf bis zu 3 Beisitzern/innen erweitert werden, wenn dies in einer Mitgliederversammlung beschlossen wird.

2. Er kann sich aus aktiven und aus passiven Mitgliedern zusammensetzen, die mindestens 18 Jahre alt sind und wird in der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren wie folgt gewählt:
In einem Jahr der 1. Vorsitzende, der Schriftwart, der Sportwart und der Pressewart,
im folgenden Jahr der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Jugendsportwart.
Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
3. Stehen für die Positionen Schriftführer und Pressewart, beziehungsweise Sportwart und Jugendsportwart nur jeweils eine Person zur Verfügung, können diese Aufgabenbereiche auch jeweils zusammengelegt werden.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der festgelegten Laufzeit aus dem Vorstand aus, bestellt der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter, soweit er nicht die Übernahme des Amtes des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds durch ein vorhandenes Vorstandsmitglied beschliesst.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte und Angelegenheiten des Clubs und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
6. Vorstandsbeschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefasst, sofern mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Vorstand des Clubs im Sinne von §26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende, sowie der/die Kassenwart/in. Sie vertreten den Club gerichtlich und aussergerichtlich. Zusammen vertretungsberechtigt sind 2 von Ihnen. Sie dürfen nicht in einem Verwandtschaftsverhältnis ersten Grades zueinander stehen, miteinander verheiratet sein oder in einer Partnerschaft zusammenleben.
8. Kommt es bei Vorstandsbeschlüssen zu Stimmgleichheit, ist die Stimme des 1. Vorsitzenden entscheidend.
9. Über alle Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftwart zu unterzeichnen ist und allen Vorstandsmitgliedern spätestens bei der nächsten Sitzung schriftlich auszuhändigen ist.

§ 8 Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung):

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr vor Beginn der neuen Saison statt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter (2. Vorsitzende/r, Kassenwart/in) schriftlich per Post oder e-mail unter Mitteilung der Tagesordnung und einer Einladungsfrist von mindestens 14(vierzehn) Tage vor dem angesetzten Termin einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von einem seiner Stellvertreter geleitet.
3. Aufgaben:
 - a) Die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

TCW-Satzung

- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen durch Dreiviertel-Mehrheitsbeschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern über deren Ausschluss oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein
4. Stimmberechtigt in einer Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn es von einem Drittel der Mitglieder schriftlich – adressiert an den Vorstand – verlangt wird. In dem Antrag sind die zu behandelnden Tagesordnungspunkte zu benennen oder wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmen, durch Handaufheben gefasst, es sei denn es wird eine geheime Abstimmung beantragt, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und Versammlungsleiter innerhalb eines Monats zu erstellen und zu unterschreiben. Dieses Protokoll ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 9 Arbeitseinsatz der Clubmitglieder:

1. Alle aktiven Mitglieder, ab 18 Jahre, sind verpflichtet jährlich bis zu 5 Stunden Arbeitseinsatz für den TCW abzuleisten.
2. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde stellt der TCW ersatzweise einen Betrag in Rechnung, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
3. Die Mitgliederversammlung kann in Sonderfällen beschließen, dass vorübergehend der Arbeitseinsatz auf 10 Stunden pro Jahr erweitert wird (z.B. Reparaturen am Vereinsheim, Beregnungsanlage, etc.).

§ 10 Gerichtsstand:

Für Streitigkeiten zwischen dem Club und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Club seinen Sitz hat.

§ 11 Auflösung des Clubs:

1. Der Club kann aufgelöst werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand, mit einer schriftlichen Begründung beantragt und die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt. Die Mitgliederversammlung muss

TCW-Satzung

- vom Vorstand fristgerecht unter Angabe des Antrags und seiner Begründung einberufen werden.
2. Bei Auflösung des Clubs oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Clubvermögen an die Gemeinde Hünstetten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der AO zu verwenden hat.

§ 12 Besondere Verfahrensregelung:

Der Vorstand ist durch die Mitgliederversammlung ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung der Satzung in das Vereinsregister oder die das Finanzamt zur Erlangung der Gemeinnützigkeit für erforderlich hält.

§ 13 Schlussbestimmung:

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 2. März 2015 beschlossen.

Diese Satzung löst vorbehaltlich der Eintragung in das Vereinsregister die Gründungssatzung mit den Änderungen vom 13.02.2000, 13.02.2004 und 24.02.2005 ab.

Hünstetten-Wallrabenstein, 02. März 2015
Tennisclub Wallrabenstein e.V.

Der Vorstand

1. Vorsitzender:

2. Vorsitzender:

Kassenwart: